



...ischen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden, wie es sich aus den gegenwärtigen konfliktuellen und politischen Verhältnissen aus dem Vor- auf dem Arbeitsmarkt ergibt. Die Arbeitslosigkeit ist nicht im Sinne des Wirtes anzuwenden. Insbesondere werden die Verhältnisse in der Schuhindustrie veranschaulicht. Die Gewerkschaften stehen infolgedessen vor der Frage, wie sie unter diesen für ihren Kampf überaus wichtigen Verhältnissen den Arbeiterstand abzuwehren oder auf ein besseres Maß vorzubereiten können. Die Tarifkämpfe konnten bisher im größten Teile der Schuhindustrie nicht abgewehrt werden, wodurch die überstaatlichen Verhältnisse an Arbeitslosigkeit bereits infolge der Krise, wie sie unter diesen für ihren Kampf überaus wichtigen Verhältnissen den Arbeiterstand abzuwehren oder auf ein besseres Maß vorzubereiten können. Die Tarifkämpfe konnten bisher im größten Teile der Schuhindustrie nicht abgewehrt werden, wodurch die überstaatlichen Verhältnisse an Arbeitslosigkeit bereits infolge der Krise, wie sie unter diesen für ihren Kampf überaus wichtigen Verhältnissen den Arbeiterstand abzuwehren oder auf ein besseres Maß vorzubereiten können.

Zunächst ist zu prüfen, welche Schritte die Bewegung gegen die Krise ergreifen kann. Bei dieser Prüfung ist zu berücksichtigen, daß die tarifliche Situation, in der die Schuhindustrie sich befindet, ein Beispiel für die Lage in anderen Branchen ist. Die tarifliche Situation, in der die Schuhindustrie sich befindet, ist ein Beispiel für die Lage in anderen Branchen. Die tarifliche Situation, in der die Schuhindustrie sich befindet, ist ein Beispiel für die Lage in anderen Branchen.

Arbeiter, die sich nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt beschränken wollen, sondern die Tarifkämpfe bis zum Ende des Jahres durchführen wollen, sind in diesem Sinne zu berücksichtigen. Die tarifliche Situation, in der die Schuhindustrie sich befindet, ist ein Beispiel für die Lage in anderen Branchen.

Arbeiter, die sich nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt beschränken wollen, sondern die Tarifkämpfe bis zum Ende des Jahres durchführen wollen, sind in diesem Sinne zu berücksichtigen. Die tarifliche Situation, in der die Schuhindustrie sich befindet, ist ein Beispiel für die Lage in anderen Branchen.

Die Gewerkschaften haben die Befürchtung, daß die Arbeitslosigkeit zu einem Anstieg der Arbeitslosigkeit führen wird. Die tarifliche Situation, in der die Schuhindustrie sich befindet, ist ein Beispiel für die Lage in anderen Branchen.

Arbeitszeit, zu der es auf jeden Fall und unter allen Umständen in absehbarer Zeit kommen wird. Es ist den Interessen der Unternehmer gegen die Befürchtung der Arbeitslosigkeit gegen die Arbeitslosigkeit durch eine möglichst weitgehende Einbeziehung der Arbeitslosen zu Gunsten der Einstellung von Arbeitern.

Zunächst ist zu prüfen, welche Schritte die Bewegung gegen die Krise ergreifen kann. Bei dieser Prüfung ist zu berücksichtigen, daß die tarifliche Situation, in der die Schuhindustrie sich befindet, ein Beispiel für die Lage in anderen Branchen ist. Die tarifliche Situation, in der die Schuhindustrie sich befindet, ist ein Beispiel für die Lage in anderen Branchen.

Arbeiter, die sich nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt beschränken wollen, sondern die Tarifkämpfe bis zum Ende des Jahres durchführen wollen, sind in diesem Sinne zu berücksichtigen. Die tarifliche Situation, in der die Schuhindustrie sich befindet, ist ein Beispiel für die Lage in anderen Branchen.

Die Gewerkschaften haben die Befürchtung, daß die Arbeitslosigkeit zu einem Anstieg der Arbeitslosigkeit führen wird. Die tarifliche Situation, in der die Schuhindustrie sich befindet, ist ein Beispiel für die Lage in anderen Branchen.

Arbeiter, die sich nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt beschränken wollen, sondern die Tarifkämpfe bis zum Ende des Jahres durchführen wollen, sind in diesem Sinne zu berücksichtigen. Die tarifliche Situation, in der die Schuhindustrie sich befindet, ist ein Beispiel für die Lage in anderen Branchen.

**§ 4. Entlohnung.**

Wie bisher. § 5. Arbeitergruppen.

Wie bisher. § 6. Weibliche Arbeiter.

Jur weibliche Arbeiter wird der Mindestlohn dem männlichen Arbeiter betragen.

Wie bisher. § 7. Altersklassen.

Wie bisher. § 8. Erntelohn.

Wie bisher. § 9. Zeit- und Arbeitslohn.

§ 10. Mindestlohn.

§ 11. Zulagen.

§ 12. Werktagen.

§ 13. Kündigung der Arbeitskräfte.

§ 14. Ferien.

§ 15. Lohnzahlung.

§ 16. Sozialarbeit.

§ 17. Arbeiten für fremde Betriebe.

§ 18. Zwischenmeister.

§ 19. Frauenarbeit.

§ 20. Gesetzliche Betriebsvertretung.

§ 21. Allgemeine Bestimmungen.

**Abänderungsanträge der vertragschließenden Arbeitnehmerverbände zum Reichstarifvertrag für die Schuhindustrie vom 11. März 1928**

Die vertragschließenden Arbeitnehmerverbände der Schuhindustrie haben entsprechend dem Bescheid der Gegenpartei ihre Abänderungsanträge an dem 11. März 1928 eingereicht. Die Abänderungsanträge betreffen die Arbeitszeit, die Entlohnung, die Arbeitsgruppen, die Weiblichen Arbeiter, die Altersklassen, die Erntelohn, die Zeit- und Arbeitslohn, die Mindestlohn, die Zulagen, die Werktagen, die Kündigung der Arbeitskräfte, die Ferien, die Lohnzahlung, die Sozialarbeit, die Arbeiten für fremde Betriebe, die Zwischenmeister, die Frauenarbeit, die Gesetzliche Betriebsvertretung und die Allgemeinen Bestimmungen.

Die vertragschließenden Arbeitgeberverbände haben die Abänderungsanträge geprüft und sind der Ansicht, daß die Abänderungsanträge nicht angenommen werden können. Die Abänderungsanträge betreffen die Arbeitszeit, die Entlohnung, die Arbeitsgruppen, die Weiblichen Arbeiter, die Altersklassen, die Erntelohn, die Zeit- und Arbeitslohn, die Mindestlohn, die Zulagen, die Werktagen, die Kündigung der Arbeitskräfte, die Ferien, die Lohnzahlung, die Sozialarbeit, die Arbeiten für fremde Betriebe, die Zwischenmeister, die Frauenarbeit, die Gesetzliche Betriebsvertretung und die Allgemeinen Bestimmungen.

**A. Hauptvertrag**

**§ 1. Geltungsbereich.**

**§ 2. Arbeitszeit.**

Abt. 1: Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden, und zwar täglich 8 Stunden von Montag bis einschließlich Freitag, Sonn- und Feiertage ausgenommen. Die Arbeitszeit soll unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen festgelegt werden. Sonstige Zeiten für Ein- und Ausstellungen sind in der Arbeitszeit nicht einzurechnen.

Abt. 2: Überstunden sind möglichst zu vermeiden; solche sind nur in besonderen Ausnahmefällen und nur dann zulässig, wenn die Arbeiter des Betriebes bzw. der betreffenden Sparte in der regelmäßigen Arbeitszeit voll beschäftigt werden. Die Überstunden gilt diejenige Zeit, in welcher der Arbeiter oder nach Schluß der täglichen regelmäßigen Arbeitszeit gearbeitet wird. Gewöhnliche Überstunden sind in der Arbeitszeit nicht einzurechnen.

Abt. 3: In zu freier.

Abt. 4: In zu freier.

Abt. 5: In zu freier.

Abt. 6: In zu freier.

Abt. 7: In zu freier.

Abt. 8: In zu freier.

Abt. 9: In zu freier.

Abt. 10: In zu freier.

Abt. 11: In zu freier.

Abt. 12: In zu freier.

Abt. 13: In zu freier.

Abt. 14: In zu freier.

Abt. 15: In zu freier.

Abt. 16: In zu freier.

Abt. 17: In zu freier.

Abt. 18: In zu freier.

Abt. 19: In zu freier.

Abt. 20: In zu freier.

Abt. 21: In zu freier.

Abt. 22: In zu freier.

Abt. 23: In zu freier.

Abt. 24: In zu freier.

Abt. 25: In zu freier.

**§ 3. Ausgefällene Arbeitszeit.**

Abt. 1: Arbeitsaufgabe Strafen, die länger als drei Monate in dem gleichen Betriebe bzw. dem gleichen Arbeitgeber zu leisten sind, erhalten gegen Vorlage einer Bescheinigung der Krankenkasse 50 Prozent des Bruttolohnes ohne Anrechnung des Krankengeldes ausbezahlt, und zwar im ersten Jahre der Beschäftigung für drei Arbeitstage, für jedes weitere Jahr der Beschäftigung für je einen Arbeitstag mehr bis zu sechs Arbeitstagen. Im Ausnahmefalle beträgt aber nur, wenn die Krankheit länger als drei aufeinanderfolgende Arbeitstage dauert.

Abt. 2: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 3: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 4: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 5: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 6: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 7: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 8: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 9: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 10: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 11: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 12: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 13: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 14: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 15: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 16: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 17: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 18: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 19: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 20: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 21: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 22: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 23: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 24: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 25: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 26: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 27: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 28: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 29: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 30: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 31: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 32: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 1: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 2: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 3: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 4: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 5: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 6: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 7: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 8: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 9: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 10: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 11: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 12: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 13: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 14: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 15: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 16: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 17: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 18: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 19: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 20: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 21: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 22: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 23: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 24: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 25: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 26: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 27: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 28: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 29: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 30: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 31: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 32: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 33: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 34: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 35: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 36: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 37: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 38: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 39: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 40: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 41: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 42: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 43: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 44: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 45: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 46: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 47: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 48: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 49: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 50: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 51: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 52: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 53: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 54: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 55: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 56: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 57: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 58: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 59: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 60: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 61: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 62: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 63: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 64: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 65: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 66: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 67: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 68: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 69: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 70: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 71: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 72: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 73: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 74: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 75: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 76: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 77: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

Abt. 78: Die Auszahlung der Krankengeldbeiträge erfolgt jeweils am Ende der Lohnwoche.

\* Anmerkung: Regelmäßige Vergütung des Reichsfinanzministeriums vom 27. Dezember 1928.

\*\* Arbeitszeit ist gleich jeweils ausgefallene Arbeitszeit.

\*) Arbeitszeit ist gleich jeweils ausgefallene Arbeitszeit.

\*) Arbeitszeit ist gleich jeweils ausgefallene Arbeitszeit.

\*) Arbeitszeit ist gleich jeweils ausgefallene Arbeitszeit.

\*) Arbeitszeit ist gleich jeweils ausgefallene Arbeitszeit.

Schulab c) Wie bisher, mit Datumänderung

Schulab d) Wie bisher, mit Datumänderung
Schulab e) Wie bisher, mit Datumänderung
Schulab f) Wie bisher, mit Datumänderung
Schulab g) Wie bisher, mit Datumänderung
Schulab h) Wie bisher, mit Datumänderung
Schulab i) Wie bisher, mit Datumänderung
Schulab j) Wie bisher, mit Datumänderung
Schulab k) Wie bisher, mit Datumänderung
Schulab l) Wie bisher, mit Datumänderung
Schulab m) Wie bisher, mit Datumänderung
Schulab n) Wie bisher, mit Datumänderung
Schulab o) Wie bisher, mit Datumänderung
Schulab p) Wie bisher, mit Datumänderung
Schulab q) Wie bisher, mit Datumänderung
Schulab r) Wie bisher, mit Datumänderung
Schulab s) Wie bisher, mit Datumänderung
Schulab t) Wie bisher, mit Datumänderung
Schulab u) Wie bisher, mit Datumänderung
Schulab v) Wie bisher, mit Datumänderung
Schulab w) Wie bisher, mit Datumänderung
Schulab x) Wie bisher, mit Datumänderung
Schulab y) Wie bisher, mit Datumänderung
Schulab z) Wie bisher, mit Datumänderung

B. Zusatzvertrag

Mit Wirkung ab 1. April 1931 tritt folgender Zusatzvertrag in Kraft:
1. Der Mindestlohn...
2. Die Umrechnung der bestehenden...
3. Die Umrechnung der bestehenden...
4. Die Berechnung der neuen...
5. (siehe 3.) Sonderbestimmungen...
6. (siehe 3.) Sonderbestimmungen...

C. Ortsklassenverzeichnis

Die im Ortsklassenverzeichnis...
Im übrigen bleibt das Ortsklassenverzeichnis wie bisher.

Ago-Klebstoffe aus Linoxyn

Linoxyn und ähnliche...
Ago-Klebstoffe aus Linoxyn...
Ago-Klebstoffe aus Linoxyn...
Ago-Klebstoffe aus Linoxyn...

Von den Schuhfabrikunternehmen

Die Schuhfabrikunternehmen...
Von den Schuhfabrikunternehmen...

Vor einem Generalstreik der französischen Schuhindustrie?

Wie die „Antitrust Zeitung“...
Vor einem Generalstreik der französischen Schuhindustrie?



Der Verrat an den Wählern

In der Reichstagswahl vom 2. Dezember 1930...
Der Verrat an den Wählern...
Der Verrat an den Wählern...

Dr. Kaas über die Nazis

Der Vorsitzende der Zentrumspartei...
Dr. Kaas über die Nazis...

Technik und Werkstatt

Pneumatische Staub- und Fasersauger

Zu den Staub- und Fasersaugern...
Pneumatische Staub- und Fasersauger...
Pneumatische Staub- und Fasersauger...



Verhältnis der Beamtenzahl zur Politik...
NAZI = SPIEGEL...

„Arbeitervertreter“ Adolf Hitler...
„Arbeitervertreter“ Adolf Hitler...
„Arbeitervertreter“ Adolf Hitler...

Erfindungshalle...
Erfindungshalle...
Erfindungshalle...

Werbt für den Verband!

Nur im Zusammenschluß liegt Kraft und Macht...
Werbt für den Verband!...
Werbt für den Verband!...

Nur im Zusammenschluß liegt Kraft und Macht

Nur im Zusammenschluß liegt Kraft und Macht...
Nur im Zusammenschluß liegt Kraft und Macht...

Nur im Zusammenschluß liegt Kraft und Macht

Nur im Zusammenschluß liegt Kraft und Macht...
Nur im Zusammenschluß liegt Kraft und Macht...

Nur im Zusammenschluß liegt Kraft und Macht

Nur im Zusammenschluß liegt Kraft und Macht...
Nur im Zusammenschluß liegt Kraft und Macht...



